

Informationen zu den Invalidenleistungen

Gültig ab 1. Januar 2023

1. Beginn und Dauer der Invalidenrente

Der Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der IV. Die Invalidenrente der MPK wird jedoch so lange aufgeschoben, als die versicherte Person den vollen Lohn oder Lohnersatzleistungen wie Kranken- und Unfalltaggelder erhält, die mindestens 80% des entgangenen Lohns betragen, sofern die Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert wurde.

Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt mit dem Tod oder wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt. Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente als Altersrente weiterbezahlt. Ein Kapitalbezug dieser umbenannten Rente ist ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf eine Migros-AHV-Ersatzrente.

2. Zahlung der Leistungen

Die Invaliden- und Invalidenkinderrenten werden monatlich jeweils am Ende des Monats ausgerichtet.

3. Wegfall oder Änderung der Invalidenrente

Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich aufgrund einer Rentenrevision der IV der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte verändert. Zudem kann die MPK die Invalidenrente jederzeit ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festlegen, falls sich der frühere Entscheid im Nachhinein als unrichtig erweist.

Nehmen Versicherte ihre Erwerbstätigkeit nicht in einem angeschlossenen Unternehmen wieder auf, haben sie Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Die provisorische Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG wird gewährleistet. Vorbehalten bleibt die Kürzung der Invalidenrente gemäss Art. 26a Abs. 3 BVG

4. Voraussetzung und Dauer der Invalidenkinderrente

Personen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Die Invalidenkinderrente wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausbezahlt. Für Kinder, die sich in Ausbildung befinden oder zu mindestens 70% invalid sind, bleibt der Anspruch jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen.

Ohne das Vorliegen einer aktuellen Ausbildungsbestätigung nimmt die MPK an, dass das Kind nicht mehr in Ausbildung ist, so dass nach Vollendung des 18. Altersjahres keine Invalidenkinderrente mehr überwiesen wird. Die Ausbildungsbestätigung muss der MPK 1 bis 2 Monate vor Vollendung des 18. Altersjahres eingereicht werden, damit die Invalidenkinderrente lückenlos weiterbezahlt werden kann.

5. Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität

Invalidenleistungen sowie Leistungen, welche ab ordentlichem Pensionierungsalter als Altersrente weiterbezahlt werden, werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Leistungen 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Ab Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird für die Überentschädigungsberechnung auf den mutmasslich entgangenen Verdienst unmittelbar vor dem ordentlichen Pensionierungsalter abgestellt.

Anrechenbar gelten alle Leistungen, die im Zeitpunkt der Kürzungsfrage unabhängig von der Ursache zur Auszahlung kommen, so insbesondere:

- Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen sowie von Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen, auch die AHV-Altersrente, welche die Invalidenrente der eidg. IV ablöst;
- Leistungen und Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- Leistungen und Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Unternehmen finanziert werden;
- das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

Leistungskürzungen der Unfall- oder Militärversicherung bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters (Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG, Art. 47 Abs. 1 MVG) werden nicht ausgeglichen.

Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Falls die Leistungen der MPK gekürzt werden, so werden sie alle im gleichen Verhältnis gekürzt. Die Voraussetzung und der Umfang der Kürzung werden überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

6. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Personen, die Leistungen der MPK beziehen sind verpflichtet, der MPK über alle wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Bezug anrechenbarer Einkünfte (siehe oben) sind der MPK umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

Personen, die Invalidenleistungen beziehen, sind verpflichtet, bei der Durchführung aller Eingliederungsmassnahmen der Unternehmen, der Krankentaggeldversicherung und der IV mitzuwirken.

Wird der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nachgekommen, so kann die MPK entscheiden, auf das Leistungsgesuch nicht einzutreten oder bereits zugesprochene Leistungen zu kürzen oder die Ausrichtung der Leistungen zu sistieren. Die MPK mahnt die betroffenen Personen vorher schriftlich, weist auf die Rechtsfolgen hin und räumt ihnen eine angemessene Bedenkzeit ein. Folgende Änderungen sind u.a. sofort schriftlich zu melden:

- Veränderung der Rentenleistungen resp. des Invaliditätsgrades Dritter (z.B. der AHV und der IV, eines Unfallversicherers, der Militärversicherung, einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder einer ausländischen Sozialversicherung, etc.)
- Aufnahme/Aufgabe einer Erwerbstätigkeit oder erhebliche Veränderung des noch erzielten Erwerbseinkommens (z.B. Erhöhung des Beschäftigungsgrades oder Lohnerhöhungen von mehr als 10%)
- Wohnsitzwechsel
- Zivilstandsänderungen
- Vorzeitige Aufgabe resp. Unterbruch der Ausbildung der anspruchsberechtigten Kinder über 18 Jahre
- Beschlüsse der Eidg. Invalidenversicherung betreffend Veränderung des Invaliditätsgrades anspruchsberechtigter Kinder über 18 Jahre
- Todesfall der anspruchsberechtigten / versicherten Person
- Änderung der Zahladresse

Zu Unrecht bezogene Leistungen sind der MPK zurückzuerstatten.

7. AHV-Beitragszahlung / Unfallversicherung

Personen, die Invalidenleistungen der MPK beziehen, sind bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters persönlich für die AHV-Beitragszahlungen verantwortlich und melden sich bitte bei der AHV-Ausgleichskasse der Migros-Betriebe, Wiesenstrasse 15, Postfach, 8952 Schlieren, Telefon: 044 276 47 77. Falls sich der Wohnsitz im Ausland befindet, kann das Merkblatt 10.02 der AHV konsultiert werden, welches ebenfalls bei der AHV-Ausgleichskasse der Migros-Betriebe angefordert werden kann.

Die Versicherung von Unfallfolgen bei einer Krankenkasse ist gemäss Krankenversicherungsgesetz obligatorisch. Personen, die Invalidenleistungen der MPK beziehen, sollten deshalb ihre Unfalldeckung überprüfen und falls notwendig anpassen.

8. Auskünfte

Unsere Vorsorgeberaterinnen und Vorsorgeberater geben gerne weitere Auskünfte:

www.mpk.ch/vorsorge/vorsorgeberater-innen

Das Antrags-Formular ist im Versichertenportal «myMPK» (www.mympk.ch) und auf www.mpk.ch aufgeschaltet.